

AMTSBLATT DES MARKTES ECKENTAL



Nr. 17/2025

Eckental, 3. November 2025

INHALT Seite

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlage des Marktes Eckental im Ortsteil Eschenau: Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem bestehenden Baugebiet „BG 25 Eschenau“ in die Steppach 1 – 2

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 „Westlich der Oberschöllnbacher Hauptstraße“ 2 - 3

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, Teilbereich Oberschöllnbach und Eckenheid 3 - 4

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlage des Marktes Eckental im Ortsteil Eschenau: Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem bestehenden Baugebiet „BG 25 Eschenau“ in die Steppach

Der Markt Eckental beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem bestehenden Baugebiet 25 Eschenau über ein bestehendes Regenrückhaltebecken in die Steppach.

Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in die Steppach (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9

Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, für die vom Markt Eckental eine wasserrechtliche Erlaubnis (gehobene) gem. § 15 WHG beantragt wurde.

Die Pläne liegen in der Zeit vom **17.11.2025** bis einschließlich **18.12.2025**

- * beim Markt Eckental, Bauamt, Untergeschoss, Zimmer UG 1.05, Rathausplatz 1, 90542 Eckental
- * beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt, Dienststelle Höchstädt a. d. Aisch, Schlossberg 10, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205, 91315 Höchstädt a.d. Aisch

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass zur Einsichtnahme beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt unter der Telefonnummer 09193 20 -1712 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen werden im o.g. Zeitraum gemäß Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt eingestellt.

Der Bekanntmachungstext wird eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Antragsunterlagen werden eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **22.01.2026** beim Markt Eckental, Bauamt, Untergeschoss, Zimmer UG 1.05, Rathausplatz 1, 90542 Eckental und beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt, Dienststelle Höchstädt a.d. Aisch, Schlossberg 10, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205, 91315 Höchstädt a.d. Aisch schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden erhoben werden. Bitte beachten Sie auch hier, dass beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt unter der Telefonnummer 09193 20-1712 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Höchststadt a. d. Aisch, 10.10.2025

Landratsamt Erlangen-Höchststadt

gez.

Angela Bauer
Sachgebiet 40.1 -Umweltamt

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 „Westlich der Oberschöllnbacher Hauptstraße“

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 08.07.2025 wurde der Bebauungsplan Nr. 11 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

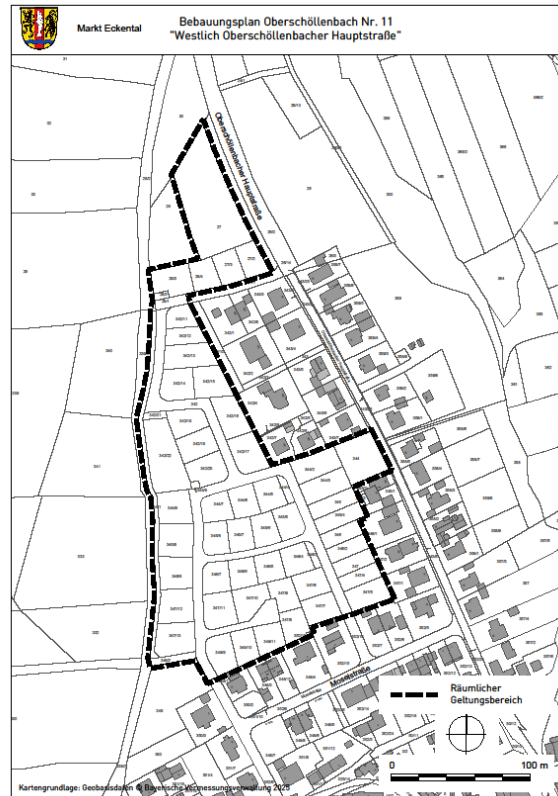
Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand des Ortsteils Oberschöllnbach im Westen des Marktes Eckental. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Lageplan) in dem der Planbereich gekennzeichnet ist.

Das Plangebiet ist ca. 32.600 m² (3,3 ha) groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberschöllnbach:

Flst. Nr. 342, 342/11, 342/12, 342/13, 342/14, 342/15, 342/16, 342/17, 342/18, 342/19, 342/20, 342/21, 342/22, 344, 344/1, 344/2, 344/3, 344/4, 344/5, 344/6, 344/7, 344/8, 344/9, 345, 345/4, 345/5, 345/6, 345/7, 345/8, 345/9, 346, 346/2, 346/3, 346/4, 346/5, 346/6, 346/7, 346/8, 347, 347/4, 347/5, 347/6,

347/7, 347/8, 347/9, 347/10, 347/11, 347/12, 347/13, 348/2, 348/9, 348/10, 348/11, 352/19,
Gemarkung Unterschöllnbach:
Flst. Nr. 27 (tlw.), 27/2, 27/3, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 29/2 (tlw.)



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Hauptplanungsziel die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO festgesetzt. Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen in der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht im Rathaus des Marktes Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, Bauamt, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00-12.00 Uhr und Dienstag von 14.00-18.00 Uhr) bereit gehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Markt Eckental (Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Eckental, 03.11.2025

Markt Eckental

gez.

Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, Teilbereich Oberschöllnbach und Eckenheid

Der Marktgemeinderat des Marktes Eckental hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 die

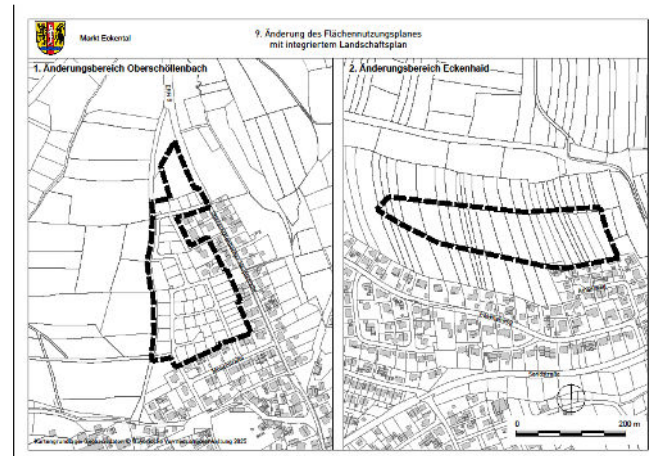
9. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

für zwei Teilbereiche bei Oberschöllnbach und Eckenheid festgestellt. Mit Bescheid vom 29.09.2025 hat das Landratsamt Erlangen-Höchstädt die Genehmigung der 9. Änderung des FNP erteilt (AZ: 62.1 6100/121/IV/24). Dies wird hier-

mit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht aus einem 1. Änderungsbereich im Nordwesten des Ortsteils Oberschöllnbach, westlich der Oberschöllnbacher Hauptstraße und nördlich der Moselstraße, und einem 2. Änderungsbereich nördlich des Ortsteils Eckenheid, nördlich des Fasanenwegs.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Lageplan) in dem die beiden Änderungsbereiche gekennzeichnet sind.



Der 1. Änderungsbereich umfasst, auf einer Fläche von ca. 3,57 ha, die Flurstücke Nrn. 27 (tlw.), 27/1, 27/2, 27/3, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 29/2 (tlw.) in der Gemarkung Unterschöllnbach sowie die Flurstücke Nrn. 342, 342/3, 342/4, 342/5, 342/6, 342/7, 342/8, 342/10, 342/11, 342/12, 342/13, 342/14, 342/15, 342/16, 342/17, 342/18, 342/19, 342/20, 342/21, 342/22, 344, 344/1, 344/2, 344/3, 344/4, 344/5, 344/6, 344/7, 344/8, 344/9, 345, 345/4, 345/5, 345/6, 345/7, 345/8, 345/9, 346, 346/2, 346/3, 346/4, 346/5, 346/6, 346/7, 346/8, 347, 347/4, 347/5, 347/6, 347/7, 347/8, 347/9, 347/10, 347/11, 347/12, 347/13, 348/2, 348/9, 348/10, 348/11, 352/19 in der Gemarkung Oberschöllnbach, Markt Eckental.

Der 2. Änderungsbereich umfasst, auf einer Fläche von ca. 3,00 ha, die Flurstücke Nrn. 316 (tlw.), 317 (tlw.), 318 (tlw.), 319 (tlw.), 320 (tlw.), 321 (tlw.), 322, 323, 324, 325, 329 (tlw.), 330 (tlw.), 331 (tlw.), 331/5 (tlw.), 332 (tlw.), 333/2 (tlw.), 334/1 (tlw.), 335/1 (tlw.), 336 (tlw.), 337/1 (tlw.), 338/1 (tlw.), 339/1 (tlw.), 340/2 (tlw.), 341 (tlw.), 342 (tlw.), 344 (tlw.), 346 (tlw.), 347 (tlw.), 348 (tlw.) und 349/1 (tlw.) in der Gemarkung Eckenheid.

Anlass für die FNP-Änderung war die geplante Entwicklung von Wohnbebauung im Nordwesten von Oberschöllnbach. Zu diesem Zweck erfolgte die Darstellung von Wohnbauflächen innerhalb des

1. Änderungsbereiches. Im 2. Änderungsbereich erfolgte die Rücknahme von bisher dargestellten Wohnbauflächen und stattdessen die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht im Rathaus des Marktes Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, Bauamt, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00-12.00 Uhr und Dienstag von 14.00-18.00 Uhr) bereit gehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Markt Eckental (Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Eckental, 03.11.2025

Markt Eckental

gez.

Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin